



Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Vereinsabzeichen

- (1) Der Verein heißt "Heimatverein Haaren/Verlautenheide". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und hat danach den Namen "Heimatverein Haaren/Verlautenheide e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist im Stadtbezirk Haaren der Stadt Aachen.
- (3) Er führt das Wappen der ehemaligen Gemeinde Haaren als Vereinsabzeichen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein beschäftigt sich mit der Erforschung, Beschreibung und Bekanntmachung der heimatlichen Geschichte und Sprache. Arbeiten in diesem Sinne will er anregen, fördern und unterstützen. Er wird sich auch der Entwicklung des örtlichen Kulturlebens widmen sowie beratend und helfend bei der Erhaltung und Verbesserung der Ortsansichten, der Pflege der Landschaft und der Bewahrung historischer Denkmäler tätig werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Personen und Personenvereinigungen können Mitglied des Vereins werden.
- (2) Personen, die sich um die Vereinsziele oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft, grundsätzlich auf Lebenszeit, verliehen werden. Ehrenmitglieder brauchen keine Beiträge und Umlagen zu zahlen.
- (3) Über Anträge auf Erwerb der Vereinsmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Vereinsmitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand,
 - b) durch Streichen in der Mitgliederliste auf Beschluss des Vorstandes. Gestrichen werden können Mitglieder, wenn sie mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand sind und auch trotz schriftlicher Mahnung nicht gezahlt haben,
 - c) durch Ausschluss des Mitgliedes aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes. Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied, wenn es gröblich gegenüber Vereinspflichten verstoßen hat. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats, nachdem ihm der Ausschluss schriftlich bekanntgegeben wurde, durch eingeschriebenen Brief die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des Ausgeschlossenen. Vorstandsmitglieder können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - d) durch den Tod des Mitgliedes oder bei Personenvereinigungen durch deren Auflösung oder Liquidation.



- (5) Ausscheidende Mitglieder haben keine Rechte am etwaigen Vereinsvermögen und keinen Anspruch auf Erstattung von Beiträgen und Umlagen.
- (6) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung aberkannt werden, wenn das Ehrenmitglied sich ehrenrührig verhält oder gröblich gegen die Vereinspflichten verstößt.

§ 5 Rechte der Vereinsmitglieder

Die Vereinsmitglieder haben Zugang zu allen Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins. Etwaige Veröffentlichungen des Vereins werden an Mitglieder zu Vorzugsbedingungen abgegeben.

§ 6 Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, seine Aktivitäten zu unterstützen, die Satzung zu beachten sowie die Beiträge und etwaige Umlagen termingerecht zu zahlen.
- (2) In Ausnahmefällen kann der Vorstand Vereinsbeiträge und Umlagen stunden oder erlassen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern einschließlich der Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich zusammentreffen. Die Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Unter Angabe der Verhandlungspunkte ist auf Verlangen des Vorstandes oder eines Viertels der Vereinsmitglieder eine Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen. Das gleiche gilt für zusätzliche Vorschläge zur Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
- (5) Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine weitere Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit. Für die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Auf Verlangen der Mehrheit müssen Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel erfolgen.
- (6) Über das Ergebnis der Beschlüsse und Wahlen ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.
- (7) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied. Bei mehreren Stellvertretern hat der an Lebensalter ältere den Vorrang.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter,
 - b) die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder,
 - c) die Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrages,
 - d) die Erhebung von außergewöhnlichen Umlagen,
 - e) die Anerkennung des Geschäfts- und Kassenberichtes,
 - f) die Entlastung des Vorsitzenden und des Vorstandes,
 - g) den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes und den endgültigen Ausschluss eines Mitgliedes auf dessen Verlangen,



- h) die Verleihung und den Entzug der Ehrenmitgliedschaft,
- i) Satzungsänderungen,
- j) die Auflösung des Vereins und
- k) besonders wichtige Fragen des Vereins.

§8 Vorstand

- (1) Der Verein hat einen Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der jeweilige Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand sein Amt angetreten hat.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter, vertreten.
- (5) Der Vorsitzende ladet den Vorstand zu seinen Sitzungen rechtzeitig ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (6) Den Vorsitz im Vorstand führt der Vorsitzende, bei Verhinderung einer der Stellvertreter, wobei der an Lebensalter ältere den Vorrang hat.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine weitere Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Beisitzer, Archivare und Leiter von Arbeitskreisen o. ä. bestellt werden. Diese sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Sie haben im Vorstand Rederecht, aber kein Stimmrecht.
- (9) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (10) Die Tätigkeit im Vorstand ist ohne Ausnahme ehrenamtlich.

§ 9 Vorsitzender

- (1) Im Innenverhältnis ist der Vorsitzende ohne Herbeiführung eines Vorstandsbeschlusses berechtigt, zusammen mit dem Schatzmeister für die laufende Verwaltung des Vereins Ausgaben bis zu 500,-- DM zu leisten.
- (2) Verpflichtende Erklärungen für den Verein, soweit es sich nicht um die Verpflichtungen nach § 9 (1) handelt, dürfen die nach § 8 (4) genannten Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses schriftlich abgeben. Diese Erklärungen sind vom Vorsitzenden zusammen mit dem Schatzmeister zu unterschreiben. Im Verhinderungsfalle werden der Vorsitzende von einem Stellvertreter und der Schatzmeister vom Geschäftsführer vertreten.

§ 10 Die Mitgliedschaft in anderen Vereinen oder Verbänden

Der Verein kann anderen Vereinen oder Verbänden mit ähnlichen Zielsetzungen als Mitglied beitreten. Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Vorstandes.

§ 11 Auflösung des Vereins und Wegfall des bisherigen Zweckes

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Dreiviertelmehrheit die Auflösung des Vereins beschließen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dann der Stadt Aachen zu, die es für gemeinnützige Zwecke im Stadtbezirk Aachen-Haaren zu verwenden hat. Archivmaterial, Sammlungen,



Veröffentlichungen usw. müssen vor der Verwertung zuerst zur unentgeltlichen Übernahme dem Archiv der Stadt Aachen angeboten werden.

§ 12 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 13 Beschlussfassung über die Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.10.1984 aufgestellt und beschlossen.

Aachen-Haaren, den 16.10.84

Der Vorstand:

gez.: Josef Brauers

gez.: Dietmar Kottmann

gez.: Johannes Nollé

gez.: Ernst Fischer

gez.: H. Kohnen

gez.: K. Pütz

gez.: Jos. Albertz

gez.: H. Sturm